

X. (Ueber Simultankirchen.) „Ein neuinstallirter Pfarrer will am Sonntag nach dem vormittägigen Gottesdienst das Allerheiligste in die Sacristei tragen, da unmittelbar nachher in der gleichen Kirche die Protestanten ihren Gottesdienst abhalten. Der Meßner aber macht die Bemerkung, daß dies bisher noch nie geschehen sei. Daraufhin beruhigt sich der Pfarrer und läßt es beim Alten. Nun fragt es sich: kann der Pfarrer diesen alten hergebrachten Ufus wirklich mit ruhigem Gewissen beibehalten?“

Bevor wir zur directen Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage übergehen, wird es nicht unangezeigt sein, zuerst einige Bemerkungen über die historische Entstehung und Existenzberechtigung der Simultankirchen voranzuschicken. Simultankirchen werden jene Kultusgebäude genannt, in welchen sowohl katholischer als auch protestantischer oder überhaupt akatholischer Gottesdienst abgehalten wird. Wenn wir nach dem geschichtlichen Ursprung der Simultankirchen nachforschen wollen, so müssen wir in die Zeit der sogenannten Reformation zurückgehen. In jener gewalthätigen Zeit haben nämlich die Protestanten in Deutschland, in der Schweiz und anderswo vielfach die katholischen Kirchen an sich gerissen oder sich wenigstens den Mitgebrauch derselben erzwungen. Die Katholiken mußten der Gewalt weichen und sich zufrieden geben, wenn man ihnen noch die Mitbenützung ihrer alten Kirche gestattete. Dieser Zustand wurde im Westphälischen Frieden sanctionirt und als Normaljahr das Jahr 1624 festgesetzt, so daß jene Kirchen, welche in dem genannten Jahre Simultankirchen waren, es fortan rechtlich bleiben sollten. Später wurden auch neue Kirchen zum Simultangebrauche gebaut und mitunter sogar von den Bischöfen consecrirt (man vgl. Bering „Verhandlungen der Bischöfe Deutschlands zu Würzburg im Jahre 1848“, im „Archiv für kath. K.-R.“ XXII. Bd. n. F. XVI. Bd. S. 265). In der sog. Diaspora haben die Bischöfe manchmal mit schwerer Mühe das Recht erkämpft, daß die katholischen Missionsseelsorger die protestantischen Kirchen zu ihrem Gottesdienste benützen durften (Archiv für kath. K.-R. am a. D. S. 264). So wurde nach und nach in manchen Gegenden das Bewußtsein der Unzukömmlichkeit eines solchen Zustandes immer mehr abgeschwächt; ja die weltlichen Landesregierungen nahmen sogar das Recht für sich in Anspruch, den Simultangebrauch der Kirchen gesetzlich zu regeln (s. Permaneder, Kirchenrecht, dritte Aufl.; Landshut 1856. S. 86 f.) — Nun fragt es sich: was für eine Berechtigung hat dieser Gebrauch vom Standpunkt des allgemeinen Kirchenrechtes betrachtet? Die Kirche hat von jeher principiell dagegen protestirt und die von den römischen Congregationen in dieser Angelegenheit ergangenen Entschuldigungen gehen alle dahin, daß den Katholiken der Mitgebrauch einer katholischen Kirche nie und nimmer eingeräumt werden dürfe (Archiv für kath.

Kirchenrecht am a. D. S. 264). Allein in der Praxis wurde der Simultangebrauch der Kirchen unter gewissen Bedingungen tolerirt. Und in der That, wo es sich um katholische Kirchen handelt, deren Mitgebrauch sich die Protestanten mit Gewalt erkämpften, konnte man von den Katholiken nicht verlangen, daß sie deswegen ihr gutes Recht aufgeben und die Kirchen ausschließlich den Andersgläubigen überlassen sollten, da sie sich im Stande der Nothwehr befanden und retten wollten, was überhaupt noch zu retten war; zudem wären sie sonst in den meisten Fällen nicht mehr in der Lage gewesen, einen öffentlichen Gottesdienst abzuhalten. Jedoch die Erbauung neuer Kirchen eigens zum Simultangebrauch kann wohl in keinem Falle vom katholischen Standpunkte aus als zulässig erklärt werden. Ob der große Nothstand der katholischen Bevölkerung in Missionsbezirken ein genügender Grund sei, um den katholischen Gottesdienst in protestantischen Kirchen abzuhalten, wollen wir nicht entscheiden. In keinem Falle aber darf das Simultaneum stattfinden, wenn die Gefahr des Indifferentismus allzugroß und zu naheliegend wäre. Aus diesem Grunde wurde durch ein päpstliches Breve vom 12. März 1875 verboten, in jenen Kirchen, welche durch die weltliche Gewalt den sog. Altkatholiken zum Gebrauche zugewiesen worden, noch weiters katholischen Gottesdienst abzuhalten (s. Weger und Welte's Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., I. Bd. S. 647).

Jedoch unser oben erwähneter Pfarrer hat nicht zu entscheiden, ob er in der Simultankirche katholischen Gottesdienst feiern soll oder nicht; eine solche Entscheidung wird wenigstens vorläufig nicht in seiner Macht liegen und er muß also den überkommenen Zustand diesbezüglich acceptiren. Etwas wird er aber doch thun können: nämlich gewisse Vorkehrungen treffen, wodurch die Gefährlichkeit der Simultaneität abgeschwächt und das confessionelle Bewußtsein der Katholiken geweckt wird. Dazu gehört besonders auch die Entfernung des Sanctissimum während des protestantischen Gottesdienstes. Der Pfarrer möge daher in diesem Punkte seinem katholischen Gefühle und kirchlichen Geiste folgen, nicht den Worten des Meßners, der den alten Echlendrian aufrechterhalten will. Dies erfordert auch die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacrament; denn die Gefahr einer Verunehrung des Sanctissimum von Seite der Andersgläubigen liegt nicht so ferne, wenn dasselbe nicht in die Sacristei übertragen wird. Ja es kann sogar vorkommen, daß der akatholische Prediger *coram Sanctissimo* eine Philippica gegen das allerheiligste Sacrament losläßt und dasselbe als „katholischen Götzendienst“ verunglimpft. Wenn jedoch das Presbyterium durch eine Holzwand oder auf andere Weise von dem Raume, wo protestantischer Gottesdienst gehalten wird, abgeschlossen werden könnte, so wäre eine Uebertragung des Sanctissimum nicht nothwendig. Etwas muß jedenfalls in dieser

Beziehung geschehen, da ohnedem in solchen paritätischen Gegenden das Bewußtsein von der Heiligkeit des Gotteshauses sehr abgeschwächt ist, so daß z. B. in der Schweiz selbst gute Katholiken es nicht begreifen wollten, warum die Bischöfe die Abhaltung weltlicher Feste in katholischen Kirchen verboten haben; während in rein katholischen Gegenden z. B. in Tirol selbst Versammlungen zu religiösen Zwecken nur im Nothfalle in Kirchen gehalten werden, wobei man immer das Sanctissimum in die Sacristei oder in eine andere Kirche überträgt. Unser Pfarrer soll daher, solange sich das Simultaneum nicht beseitigen läßt, wenigstens Vorkehrungen treffen, um das Gefährliche dieses Zustandes zu vermindern und alle möglichen Mittel anwenden, um auf andere Weise das confessionelle Bewußtsein zu stärken. Wenn aber Aussicht auf guten Erfolg vorhanden ist, so möge er den Bau einer eigenen katholischen Kirche anstreben.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Eine unrichtige, ungiltige Legitimierung.)

Sebastian M., Bauer in S. kam zu seinem Pfarrer mit der Bitte um einen Tausschein für seine Tochter Genovesa, welche sich verhehelichen werde; der Tausschein ist erforderlich, weil der Bräutigam aus einer anderen Pfarre ist. Zugleich ersucht er, diese seine Tochter „auf seinen Namen zu schreiben“, darunter verstand er die Legitimierung derselben, denn Genovesa war „außer der Ehe“ geboren. Der Pfarrer fragte: Wo seid ihr copulirt worden? Antwort: Hier in der Pfarre S. „Gut! da brauchen wir nur noch zwei Zeugen!“ Der Mann gieng, um solche zu holen, und nach einer Weile kam er mit dem Bürgermeister und Schullehrer des Dorfes in den Pfarrhof zurück; sie alle lebten schon weit über 20 Jahre in derselben Ortschaft. Mittlerweile hatte der Pfarrer die bekannte Formel der Vaterschafts-Erklärung in das Taufbuch an seinem Orte eingetragen, er las sie den anwesenden Männern vor mit der Aufforderung, ihre Namen eigenhändig darunter zu setzen. Dies geschah, die Braut war nun legitimirt, und der Tausschein wurde darnach ausgestellt. Des andern Tages erschien sie selbst beim Brautexamen, sie überbrachte den Tausschein des Bräutigams u. und wurde den nächsten Sonntag verkündet.

In der darauffolgenden Woche kam Georg W., Bauer in A., und brachte dem Pfarrer dasselbe Anliegen bezüglich seiner Tochter Anna vor, welche gleichfalls außerehelich geboren war. Er setzte hinzu, daß er schon den früheren Pfarrherrn gebeten habe, „die Anna auf seinen Namen zu schreiben,“ aber derselbe habe es nicht gethan. Auf die Frage, warum ihm dies verweigert worden sei, gestand der Mann, er habe sein Weib geheiratet, obwohl sie ein uneheliches Kind hatte, denn die Anna sei nicht sein leibliches Kind, doch habe er sie ebenso